

1. Jeder Angler hat die Pflicht seinen Angelplatz sauber zu verlassen.
2. Das Fischen ist nur an den dafür geschaffenen Angelstellen erlaubt.
3. Es darf mit maximal 3 Handangeln gefischt werden. Dazu zählt auch die Köderfischangel.
4. Die gültigen Fischereipapiere (Erlaubnisschein, Fischereischein) sind beim Angeln stets mitzuführen und auf Verlangen der Polizei, den Fischereiaufsehern und den Mitgliedern des Vorstandes vorzuzeigen. Diese Kontrollorgane sind berechtigt Fang und Geräte zu kontrollieren und den Erlaubnisschein bei Verstößen sofort einzuziehen (Evtl. Restgeld der Kartengebühr wird nicht zurückerstattet).
5. Die Angeln sind stets unter Aufsicht zu halten. Wer „kurz mal weg“ muss, hat seine Angeln aus dem Wasser zu holen. Die Ruten werden nicht durch andere Mitangler überwacht.
6. Das **Anfüttern** ist nur mit lebenden Ködern wie Maden oder Würmern sowie Partikelködern (Mais, Boilies, Pellets, Hanf etc....) erlaubt. Das Anfüttern mit Brot, Paniermehl oder Fertigfuttermischungen ist verboten. Hakenköder sind davon natürlich nicht betroffen
7. Betrifft HENNINGSTEICH:
Das Angeln am Teich von Willi Hennings ist in den Monaten März bis Oktober von **10:00 Uhr bis 18:00 Uhr nicht gestattet**.
Das Befahren des Grundstückes rund um das Gewässer ist strengstens verboten. Es muss vorne im Bereich der Zugangsstraße geparkt werden.
8. Für den Fang von Friedfischen dürfen nur einfache Haken verwendet werden, pro Rute ein Haken. Auf Raubfische wie Hecht und Zander darf mit Drillinghaken gefischt werden.
9. Es ist grundsätzlich ein Unterfangkescher zu verwenden. (einsatzbereit am Angelplatz)
10. Untermassige Fische sind sofort und schonend in das Gewässer zurückzusetzen.
11. Jeder Fisch der einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden soll, muß nach dem Anlanden sofort waidgerecht getötet oder in ein Hälternetz mit geeigneter Größe gesetzt werden.
12. Fische aus den Vereinsgewässern dürfen weder verkauft, noch gegen Sachwerte eingetauscht werden.
13. Kunstköder wie z.B. Blinker, Wobbler oder Twister sind nur erlaubt vom 01.Mai bis zum 31. Dezember des Jahres.
14. Schonzeiten: Zander und Hecht vom 01.01. bis 30.04. eines jeden Jahres.
15. Hunde dürfen nur angeleint mit ans Gewässer genommen werden.
16. Ganzjähriges Entnahmeverbot für **Silber-** und **Goldkarausche**.

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht (!) andere Angler am Vereinsgewässer auf evtl. mutwillige oder versehentliche Verstöße gegen diese Gewässerordnung hinzuweisen und aufzufordern dieses abzustellen. Falls der betreffende Angler uneinsichtig ist, muss dieser dem Vorstand gemeldet werden.

Fangbegrenzung:

pro Tag maximal

Karpfen	2 Stück
Schleie	3 Stück
Zander	2 Stück
Karausche	Entnahme-Verbot

Mindestmaße

Aal	50 cm
Hecht	50 cm
Karpfen	35 cm
Schleie	25 cm
Zander	45 cm